

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 50

Sonnabend, den 25. Juni

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.



Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.

Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Schlagsahneverbot.

Nach § 2 der Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 30. April 1921 ist die Verabfolgung und Herstellung von Sahne in den Conditoreien verboten. Ausnahmen von diesem Verbot kann die Reichsstelle für Speisefette zulassen. Der Herr Oberpräsident in Stettin hat es jedoch in Anbetracht des jetzigen Standes der Versorgung mit Milch abgelehnt, Anträge in dieser Richtung besürwortend weiterzugeben.

Die Ortspolizeibehörden mache ich hierauf besonders aufmerksam und ersuche darauf zu achten, daß Schlagsahne in den Conditoreien nicht verabfolgt wird.

Belgard, den 21. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: v. Oppenfeld, Kreisdeputierter.

Billige Schuhwaren!

Die den offenen Schuhwarengeschäften in Belgard und dem Schuhmachermeister Stelter in Polzin zugewiesenen Kommunal-schuhwaren sind neuerdings im Preise ganz erheblich herabgesetzt, sodaß dieselben jetzt zu ausnahmsweise billigen Preisen an jedermann verkauft werden können. Es sind noch vorhanden:

Infanteriestiefel, gebraucht,
Herrensportstiefel,
Damenstiefel,
Kinderstiefel.

Da von den obigen Schuhwaren nur noch ganz geringe Mengen am Lager sind, ist die baldige Besichtigung und der Ankauf der Schuhwaren zu den billigen Preisen sehr zu empfehlen.
Belgard, den 15. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Brotgetreide, Gerste, Hafer und Mais.

Der Anspruch auf Lieferung von verbilligtem Mais ist nur für Getreideablieferungen, die bis zum 30. Juni d. Js. einschließl. erfolgt sind, gegeben.

Für Getreideablieferungen, die später erfolgen, dürfen also Bezugsscheine auf verbilligten Mais nicht mehr ausgefertigt werden.

Der Anspruch auf Lieferung von Mais erlischt ferner, wenn der Bezugsschein nicht binnen 2 Monaten nach Ausstellung, spätestens aber bis zum 31. August d. Js., der von der Bezugs-

vereinigung bestimmten Stelle, d. i. die Pommersche landw. Hauptgenossenschaft zu Stettin, eingesandt worden ist. Die Frist gilt als gewahrt, wenn ausweislich des Poststempels der Bezugsschein spätestens am letzten Tage der Gültigkeitsdauer bei der Post aufgegeben worden ist.

Hierbei richte ich nochmals an die Herren Landwirte die dringende Bitte, sobald als möglich, möglichst noch vor dem 30. Juni d. Js. jede noch entbehrliche Menge an Brotgetreide, Gerste und Hafer abzuliefern.

Belgard, den 24. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: v. Oppenfeld, Kreisdeputierter.

Weizenmehl-Verteilung.

Gemäß meiner Bekanntmachung vom 2. d. Ms. wird nun auf Abschnitt Nr. 9 der Butterkarte Weizenmehl verteilt. Auf jeden Abschnitt gelangt 1 Sack Mehl zum Preise von 1,90 Mk. zur Verteilung. Die Ware kann in Kürze bei dem Kaufmann, bei welchem der Abschnitt abgegeben worden ist, in Empfang genommen werden. Diejenigen Versorgungsberechtigten, die ihre Butterkarten feiner Zeit nicht bei einem Kaufmann zum Abschneiden des Abschnitts Nr. 9 abgegeben haben, können bei dieser Verteilung nicht berücksichtigt werden.

Belgard, den 22. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: gez. v. Oppenfeld, Kreisdeputierter.

Staatsbeihilfen für Obstbaumpflanzungen.

Die Beschränkung der zur Gewährung von Staatsbeihilfen für Obstbaumpflanzungen zur Verfügung stehenden Mittel zwingt zu ihrer Zusammenfassung für einige wenige dringliche Anlagen zur Förderung des Obstbaues. Demgemäß können Beihilfen an Private, Vereine, Gemeinden usw. in der bisherigen Weise nicht mehr gewährt werden. Die Grundsätze vom 29. Dezember 1906 — I B c 8690 —, betreffend die Gewährung von Pflanzbeihilfen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Ich ersuche daher, künftig Anträge auf Gewährung von Staatsbeihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen nur in dringlichen und durch die Sachlage besonders begründeten Fällen weitere Folge zu geben. Lediglich dann, wenn ein unzweifelhaftes Bedürfnis nach vorbildlichen Anlagen anzu-

erkennen ist und alle Umstände (Bodenverhältnisse, Lage, Sicherung der pfleglichen Behandlung unter fachmännischer Leitung usw.) die Schaffung und Nutzbarmachung einer Musteranlage gewährleisten, kann auf derartige Gesuche eingegangen werden.

Etwaigen Anträgen würde beizufügen sein:

1. eine Darlegung der mit der Anlage verfolgten Ziele und der Maßnahmen, die zur Nutzbarmachung der Anlage im Interesse der Allgemeinheit (Velehrung, Versuche pp.) geplant sind.
2. ein Gutachten der Landwirtschaftskammer, das sich über alle in Betracht kommenden obstbautechnischen Fragen und die Bedürfnisfrage zu verbreiten hat,
3. ein Kostenvoranschlag, aus dem die Aufbringung der Mittel, insbesondere auch die von dritter Seite erbetenen oder bereits bewilligten Zuschüsse ersichtlich sind. Anträgen auf größere Muster- und Versuchsanlagen, die etwa von Gemeinden oder Kreiskommunalverbänden geplant werden, ist auch ein Betriebs- und Wirtschaftsplan (Etat) für die ersten Jahre beizugeben,
4. eine einfache Skizze der Anlage mit Angabe der örtlichen Lage.

Auch Anträge dieser Art können künftig grundsätzlich nur Berücksichtigung finden, wenn eine finanzielle Beteiligung der in Betracht kommenden provinziellen und lokalen Verbände (Provinzial-Verband, Landwirtschaftskammer, Kreiskommunalverband, Gemeinde usw.) erfolgt. Ein etwaiger Staatszuschuß wird also immer nur einen Bruchteil der Gesamtbeihilfe aus öffentlichen Mitteln ausmachen können. Umfang und Verteilung der Zuschüsse werden von Fall zu Fall nach den obwaltenden Verhältnissen zu bestimmen sein.

Etwaige Anträge können nur bis zum 1. April für das kommende Rechnungsjahr vorgelegt werden.

Soweit auf die für 1921 eingereichten Anträge eine besondere Bescheidung bis zum 1. Juli dieses Jahres nicht erfolgt ist, sind sie mangels verfügbarer Mittel als abgelehnt zu betrachten.

Berlin, den 26. Mai 1921.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: gez. Kamm.

Vorstehendes zur Kenntnis aller Beteiligten.

Etwaige Anträge auf Gewährung von Staatsbeihilfen für Obstbaumpflanzungen sind mir künftig spätestens bis zum 15. Januar für das kommende Rechnungsjahr einzureichen.

Belgard, den 18. Juni 1921.

Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 11. August 1920 — II B. 6041.

Für die Einreise in das Saargebiet gelten nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes zurzeit folgende Bestimmungen:

A. Für die Einreise in das Saargebiet aus dem unbefesteten Deutschland.

Rechtssrheinischwohnende bedürfen zur Einreise in das Saargebiet einer Einreisegenehmigung. Jeder Antragsteller hat deshalb einen Reichspass oder einen von der zuständigen Polizeibehörde ausgefertigten Paßersatz unter Beifügung eines ausführlichen schriftlichen Gesuchs an die Oberste Polizeiverwaltung des Saargebiets, Neues Landgericht, Paßbüro, Zimmer Nr. 10, Saarbrücken 1, zu senden. Dasselbe gilt für Kaufleute. Es liegt in deren eigenem Interesse, wenn sie ihren Antrag eine Befürwortung seitens der zuständigen Handelskammer beilegen. Eine Befürwortung der

Handelskammer Saarbrücken ist nicht mehr erforderlich; alle Antragsteller mögen daher ihren Antrag unmittelbar an die Oberste Polizeiverwaltung des Saargebiets senden. Der mit Einreisegenehmigung versehene Paß wird dem Interessenten entweder direkt oder von der deutschen Verbindungsstelle Frankfurt a. M. zugestellt werden. Die Gebühr für das Einreisepasum beträgt 30 Mark.

B. Für die Einreise in das Saargebiet aus dem befestigten Deutschland.

Zur Einreise in das Saargebiet aus dem linksrheinischen Deutschland genügt der mit dem Interzonen- (Dreisprachen-) Stempel versehene Personalausweis (Identitätskarte). Der Interzonenstempel wird von der zuständigen Militärbehörde gegeben.

Die gefällige weitere Veranlassung beehre ich mich hiernach anheimzustellen.

Berlin, den 17. Mai 1921.

Der Reichsminister des Innern.

Im Auftrage: gez. Hering.

Vorstehendes zur Kenntnis aller Beteiligten.

Belgard, den 14. Juni 1921.

Der Landrat.

In letzter Zeit sind an verschiedenen Stellen des hiesigen Bezirks Kolporteurs aufgetreten, die sich fälschlicherweise als Beauftragte oder Beamte des Landesfinanzamts ausgeben und den Vertrieb eines Buches: „Das deutsche Umsatz- und Einkommensteuerbuch“ aus dem Verlage G. Kabislber, Frankfurt a. Main versucht haben.

Unter der Vorpiegelung, daß die Nichtbestellung des Buches mit 500 auch 1000 Mark bestraft werden würde, ist es ihnen gelungen, eine nicht unerhebliche Anzahl von Bestellern zu erhalten.

Die Betreffenden haben es auch verstanden, sich von Gemeindevorstehern amtliche Empfehlungen zu verschaffen, ohne daß diese die Zweckmäßigkeit des Buches kannten.

Die für den hiesigen Bezirk zuständigen Regierungspräsidenten sind von hieraus verständigt worden.

Ich stelle ergebenst anheim, von Vorstehendem geeigneten Gebrauch zu machen.

Stettin, den 7. Juni 1921.

Der Präsident des Landesfinanzamts.

gez. Dingler.

An die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter des Reiches.

Abschrift mit dem ergebnen Ersuchen, g. F. die Gemeindevorsteher darauf hinzuweisen, daß sie durch die Abgabe von derartigen Legitimationspapieren einer Schädigung des Publikums Vorschub leisten, da die bestellten Bücher, auf die Anzahlungen geleistet werden, möglicherweise nicht zur Anlieferung kommen. Ferner bitte ich, die Polizeiorgane anzuweisen, in denjenigen Fällen, in denen ihnen bekannt wird, daß Kolporteurs sich als Beauftragte oder Beamte einer Finanzbehörde ausgeben, die betreffenden Persönlichkeiten festzustellen und ihre Namen hierher mitteilen, damit von hier gegen sie vorgegangen werden kann. In allen Fällen werden die Polizeiorgane auch zu prüfen haben, ob etwa eine Gewerbesteuerhinterziehung vorliegt.

gez. Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin.

Abschrift übersende ich zur gefälligen weiteren Veranlassung.

Köslin, den 15. Juni 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: von Rappard.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis der Polizeiverwaltungen, Landjäger, Amts-, Guts- und Gemeindevorster des Kreises mit dem Ersuchen um Beachtung.
Belgard, den 22. Juni 1921.

Der Landrat.

Personliches.

In Glözin ist der Inspektor Hans Wulff zum Gutsvorsteherstellvertreter bestellt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 23. Juni 1921.

Der Landrat.

Wegeesperrung.

Das Chausséepflanzung von der Chaussée Buchhorst bis zur Radue in der Richtung auf Danzkrug wird hiermit infolge Herstellung der Chaussierungsarbeiten auf die Dauer von etwa 6 Wochen für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Belgard, den 20. Juni 1921.

Der Landrat.

Räude.

Nachdem sich unter den Pferden des Eigentümers Seidenkranz in Badtkow innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorgeschrieben angeordnete Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.
Belgard, den 21. Juni 1921.

Der Landrat.

Nachdem sich bei dem Pferde der Eigentümerin Fräulein Priebe in Gr. Dubberow innerhalb 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorgeschrieben angeordnete Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.
Belgard, den 21. Juni 1921.

Der Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Bei den Kühen der Tagelöhner Altenburg und Manske und der Postboten Post und Volkmann in Schmenzin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die Gehöfte der obengenannten Biehbesitzer tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt jedes Gehöft der obengenannten Biehbesitzer.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs- biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 21. Juni 1921.

Der Landrat.

In dem Biehbestande der Bauernhofsbesitzer Benzke und Buske in Boissin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die beiden Gehöfte der obengenannten Besitzer tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Bauernhofsbesitzer Benzke und das Gehöft des Buske.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs- biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 21. Juni 1921.

Der Landrat.

In dem Biehbestande des Bauernhofsbesitzers Albert Priebe in Ristow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Bauernhofsbesitzer Albert Priebe in Ristow tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Bauernhofsbesitzers Albert Priebe.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs- biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 21. Juni 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in den Biehbeständen der Ackerbürger Karl Priebe, hier, Köslinerstraße Nr. 7, Runge, hier, Köslinerstraße Nr. 9 und Max Darfow, hier, Ackerstraße Nr. 2, ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorgeschrieben angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreisierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 21. Juni 1921.

Der Landrat.

Bestimmungsgemäß sind die vom Oberversicherungsamt auf Grund des § 149 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Ortslöhne — ortsüblicher Tagesentgelt gewöhnlicher Tagesarbeiter — neu festzusetzen.

Ich ersuche die Ortsvorstände um Bericht bis längstens 1. August v. Js. welche Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1920 — A. 172 — (Amtsblatt Stück 1 für 1921) festgesetzten Sätze des Ortslohns, d. h. ortsüblichen Tagesentgelts gewöhnlicher Tagesarbeiter, etwa in Vorschlag zu bringen wäre. Die letzte Festsetzung ist auch im Kreisblatt Nr. 12 für 1912 bekannt gemacht.

Belgard, den 23. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Die Landwirtschaftskammer beabsichtigt in der ersten Hälfte des Monats Juli 1921 eine Besichtigungsreise zu veranstalten, die ein Bild der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Versuchswesens, wie auch ein Bild der pflanzenzüchterischen Tätigkeit sowohl der Landwirtschaftskammer, als auch überhaupt in der Provinz zeigen soll.

Der allgemeine Plan der Besichtigungsreise ist beigefügt und soll durch nähere Angaben an die Herren Teilnehmer ergänzt werden.

Es wird hierdurch ergebenst zur Teilnahme an den Besichtigungen des beiliegenden Planes aufgefordert und gebeten, möglichst umgehend, spätestens bis zum 1. Juli, an die Landwirtschaftskammer, Stettin, Werderstraße 32 (Z. 6400), Zahl und Namen der Teilnehmer für die einzelnen Besichtigungen mitzuteilen.

Stettin, den 20. Juni 1921.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

Der Vorsitzende. J. A.: Schumann.

P l a n

für die Besichtigungsreisen der Landwirtschaftskammer
im Juli 1921.

- Freitag den 8. Juli: **Anstalt für Pflanzenbau Stettin**,
Versuchsfeld **Warsow** bei Stettin.
Sonnabend den 9. Juli: **Saatgutwirtschaft Vorken** (Mandowbruch), Versuchsfeld und **Saatgutwirtschaft Kradow II** (Kreis Randow).
Dienstag den 12. Juli: Versuchsfeld **Röslin**, **Saatgutwirtschaft Stredenthin**.
Mittwoch den 13. Juli: **Zuchtfelder der Pomm. Saatzucht-Gesellschaft Dramburg**, **Nachbaustelle Janikow**.
Donnerstag den 14. Juli: **Zuchtfelder Prüssen**, **Kreis Regenwalde**.
Sonntag, den 17. Juli: Versuchsfeld **Brinkhof**, **Kreis Grimmen**.
Montag den 18. Juli: **Saatgutwirtschaft Landsdorf**.

Die Herren Landwirte, die an den Besichtigungsreisen teilnehmen wollen, ersuche ich, mir dies umgehend spätestens bis zum 29. d. Mts. evtl. telegraphisch mitzuteilen.

Belgard, den 23. Juni 1921.

Der Landrat.

In dem Rindviehbestande der Witwe Jupp in
Barchminshagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Röslin, den 18. Juni 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 20. Juni 1921.

Der Landrat.

In dem Rindviehbestande des Bauerhofsbesizers Beyerdsdorf
in Altbanzin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen,
ebenso auf dem Gute Barnow hiesigen Kreises.

Röslin, den 21. Juni 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht!

Belgard, den 23. Juni 1921.

Der Landrat.

In dem Gemeindebezirk Krahig hiesigen Kreises ist die
Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Röslin, den 21. Juni 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht!

Belgard, den 23. Juni 1921.

Der Landrat.

Unter dem Klauenvieh des zu dem Gute Krahig,
hiesigen Kreises, gehörigen Vorwerk Neuenfelde ist die Maul-
und Klauenseuche ausgebrochen.

Röslin, den 21. Juni 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht!

Belgard, den 21. Juni 1921.

Der Landrat.

Unter dem Rindviehbestande des Gutes Rothlow
hiesigen Kreises ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Röslin, den 22. Juni 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht!

Belgard, den 23. Juni 1921.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

— **Lohnkraftpflug Pommern.** Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Einem dringenden Bedürfnis der Zeit entsprechend, haben sich in Labes eine Reihe von Landwirten zu obiger Genossenschaft zusammengeschlossen. Zweck und Ziel dieser Genossenschaft sind es, den Landwirten, welche wegen des Fehlens von sachmännischem Bedienungspersonal und wegen sonstiger Schwierigkeiten, die Anschaffung eines eigenen Kraftpfluges scheuen, die maschinelle Bodenbearbeitung zu mäßigen Preisen zu ermöglichen. Durch die einheitliche Zusammenfassung und Leitung des gesamten Pommerschen Kraftpflugwesens sollen diese Schwierigkeiten behoben werden und den Kraftpflug zu einem wirklichen und zuverlässigen Arbeitsgerät des Landwirts gestalten. Ferner sollen die Mitglieder der Genossenschaft in die Lage versetzt werden, sofort nach der Ernte, wenn die Gespanne noch zum Einfahren des Getreides gebraucht werden, mit der **Schälarbeit, dem sehr bedeutenden Faktor der Bodenbearbeitung**, zu beginnen. Die Genossenschaft hat bereits eine größere Anzahl von wirklich brauchbaren Kraftpflügen in den Dienst gestellt und kann nur jedem Landwirt empfohlen werden, diesem gemeinnützigen Unternehmen beizutreten.

Inseratenteil.

Die Jagdnutzung

In dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Röhlshof wird am 11. Juli d. Js. nachmittags 4 Uhr in der Wohnung des unterzeichneten Jagdvorstehers öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Röhlshof, den 22. Juni 1921.

Der Jagdvorsteher.

Knop, Gemeindevorsteher.

Erntepläne

in allen Größen und Qualitäten
wasserdichte

Solomobil-, Drehtafel- und Mietenpläne
Binde- und Strohpressengarn

offerieren ab Lager billigt zur prompten Lieferung
Norddeutsche Textilvereinigung Berlin-Tempelhof.

Plan-, Zell- und Sachfabriken, Goldkür.

Tel. Nr.: Fabergewebe — Fernspr. Südring 1614—26.
Preislisten und Muster auf Wunsch.

Leistungsfähige alte Del- und Fettfabrik sucht
für den Bezirk Schwesbitz, Polzin, Tempelburg,
Fallenburg, Märk. Friedland, Callies, Nörenberg,
Freienwalde, Daber, Labes

rührigen Vertreter

Gesl. Offerten an Brandenburg Havel, Postfach 39.

Alle Arten Uhren repariert
schnell und sorgfältig

Wilh. Schneemann, senior,
Geerstr. 28, Markusstr.-Ecke.

1 oder 2 möbl. Zimmer
s. sof. od spät. zu mieten gesucht.
Angb. unt. 141 an d. Gesch. d. Bl.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Kiepsch Nachf., Belgard.